

Amtliche Bekanntmachung anlässlich der Kommunalwahl am 09. Juni 2024

- Zahl der Mitglieder der Vertretungen
- Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
- Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen
- Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

- a) für die Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal, Walkendorf und für die Wahl der Stadtvertretung Gnoien
- b) für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal, Walkendorf sowie der Warbelstadt Gnoien

Die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in den oben genannten Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2022 (GVOBl. M-V, S. 1195).

Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadt- und Gemeindevertretungen und die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 LKWG M-V auf den **09. Juni 2024** festgesetzt (Amtsblatt M-V Nr. 45/2023 S. 714 u. Nr. 47/2023 S. 861).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in den oben bezeichneten Gemeinden die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur **möglichst frühzeitigen** Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.
Die Gemeinde **Altkalen** bildet einen Wahlbereich.
Die Gemeinde **Behren-Lübchin** bildet einen Wahlbereich.
Die Gemeinde **Finkenthal** bildet einen Wahlbereich.
Die Gemeinde **Walkendorf** bildet einen Wahlbereich.
Die Warbelstadt **Gnoien** bildet einen Wahlbereich.

4. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

4.1. Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung

Die Anzahl der Sitze in Stadt-/Gemeindevertretungen regelt sich nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der Sitze um eins. Das gilt nicht, sofern ein Fall des § 67 Abs. 4 LKWG M-V vorliegt.

Gemeinde	Anzahl der Mitglieder der Stadt-/Gemeindevertretung nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V	davon zu wählende/r	
		Mitglieder der Stadt-/Gemeindevertretung	Bürgermeisterin/ Bürgermeister
Altkalen	9	8	1
Behren-Lübchin	9	8	1
Finkenthal	7	6	1
Walkendorf	9	8	1
Gnoien	13	12	1

Amt Gnoien
Der Amtsvorsteher
als Gemeindevahlbehörde

Gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V liegt bei der Wahl der Gemeindevertretung die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber, in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um 5 höher, als die Zahl der zu Wählenden.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber beträgt somit in der

Gemeinde Altkalen	13
Gemeinde Behren-Lübchin	13
Gemeinde Finkenthal	11
Gemeinde Walkendorf	13
Warbelstadt Gnoien	17

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers tragen.

4.2. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl benannt sein, darf jedoch gleichzeitig Bewerber/-in für die Wahl der Gemeinde-/Stadtvertretung sein.

5. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters können

- von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Partei),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

eingereicht werden.

Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadt-/Gemeindevertreterwahl und die Bürgermeisterwahl benannt sein.

5.1.1. Für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung dürfen gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

5.1.2. Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen nur eine Person enthalten. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Die Bewerberin/der Bewerber muss Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

5.2. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

5.3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, dem 26. März 2024, 16.00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindevahlleiterin des Amtes Gnoien, Zentrale Dienste/Bürgerservice, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden nach Aufforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> verfügbar.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig der Gemeindevahlleiterin vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Amt Gnoien
Der Amtsvorsteher
als Gemeindevahlbehörde

5.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i. V. mit § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V)

5.4.1 Für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblatt 4.1.1 bis 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde für die Bewerberinnen und Bewerber, die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- für jede Bewerberin / jeden Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V)

für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen:

- für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag
- unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

5.4.2. Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind auf den Formblättern nach Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde des Bewerbers, die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein darf
- für Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind. (Eidesstattliche Erklärung gem. § 16 Abs. 4 LKWG M-V)

bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen:

- die unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl (§ 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz)
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Gemeindevahlbehörde des Amtes Gnoien), das am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf.

Es wird darauf verwiesen, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und die Übersendung an die Wahlbehörde rechtzeitig bei der Meldebehörde gestellt werden muss, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist.

- Für jede Bewerberin und jeden Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Amt Gnoien
Der Amtsvorsteher
als Gemeindevahlbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber/die Bewerberin die Wahlbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG M-V erfüllen muss.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2./5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wahlbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur für Angestellte und Beamte Anwendung, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Diese Angestellten und Beamten können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder dem Amt beenden.

Gnoien, den 31. Januar 2024



Katja Fischer
Gemeindevahlleiterin